

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 30. Mittwoch den 23. July 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des Jakob Reinhart, Tuchhändlers zu Dachtel wird am Mittwoch den 20. August d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathhause zu Dachtel, Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente u. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklusiv Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses unter Beilegung der Original-Dokumente liquidiren, werden aber auf den Fall diese Sache bei der Liquidations-Handlung durch Vergleich beigelegt würde, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden.

Calw, den 18. July 1828.

K. Ober Amts Gericht.
Schmidlin, Aktuar.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungs-Geschäfts in der Gemeinde Gehängen.) In der Gemeinde Gehängen ist das Pfandbereinigungs-Geschäft beendet und nach dem Art. 30 des Einführungs-Gesetzes in Verbindung mit dem

Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetze vorgenommen, und die Konkurse nach dem Prioritäts-Gesetze behandelt werden.

So beschloffen, im K. Oberamtsgericht
Calw, den 19 July 1828.

Oberamtsgerichts Verweser
v. Wächter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Pfandbereinigung.) In der Gemeinde Calmbach ist das Geschäft der Unterpfandsbereinigung beendet, und das neue Unterpfandsbuch vollständig angelegt. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute an in dieser Gemeinde die Konkurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetz behandelt, und die Verpfändungen nach dem neuen Pfandgesetze werden vorgenommen werden. Den July 1828.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Neuenbürg. (Verschwender.) Baltas Schmidt Bauer von Feldrennach ist durch gerichtliches Erkenntniß vom 4. July 1828 wegen seines leichtsinnigen Lebenswandels als Verschwender erklärt worden. Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird Jedermann verwarnet, sich mit Schmidt ohne Einwilligung des aufgestellten Pflegers Ludwig Bohlinger von Feldrennach in einen Handel einzulassen oder denselben zu borgen. Den 4. July 1828.

K. Oberamtsgericht,

Oberamtsrichter
Pistorius.

Oberamtsgericht Neuenbürg. Gemäß dem Art. 88 des über die endliche Entwicklung des neuen Pfand-Systems ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1823 (Reg. Bl. S. 390) sollen alle älteren, in dem neuen Pfand- und Prioritäts-Systeme nicht mehr anerkannten dinglichen Rechte auf bewegliche Gegenstände in ihrer bisherigen Eigenschaft mit dem ersten Januar 1829 erlöschen. Als solche Rechte sind in jenem Artikel namentlich bezeichnet:

- 1.) die vor dem Verkündigungs-Termine des Pfandgesetzes (1. Juny 1825) erworbenen speziellen, öffentlichen oder Privat-Pfand-Rechte, wenn mit der Verpfändung die Uebergabe des Pfand-Gegenstands oder der Schuld-Verschreibung nicht verbunden gewesen.
- 2.) die vor jenem Zeitpunkte (1. Juny 1825) auf einer verkauften und dem Käufer übergebenen beweglichen Sache zur Sicherstellung der Forderung vorbehaltenen Eigenthums-Rechte;
- 3.) die bis zum Verkündigungs-Termine des neuesten Gesetzes in Pfand-Sachen (1. July 1826.) entstandenen feicherigen Absonderungs-Rechte wegen der dem Käufer ohne Abvorgung des Kauf-Preises von dem Verkäufer übergebenen beweglichen Dinge, desgleichen wegen beweglicher, mit dem Gelde der Soldaten, der Papillen und Körperschaften, aber nicht in deren Namen, angeschafften Sachen.

Dabei bestimmt jedoch jener Art. 83 des Gesetzes, daß die Berechtigten der oben Nr. 1 — 3 angegebenen Art das Vorzugs-Recht auf der unverpfändeten Masse, unbeschadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, noch ferner hin sollen geltend machen können.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirks erhalten zufolge höhern Befehls die Weisung, diese Verfügung, welche ihnen bereits mittelst Plakats zum Anschlag an dem Rathhaus oder der Wohnung des Schuldheißens mitgetheilt wurde, noch besonders öffentlich zu verlesen, und daß solches geschehen binnen 14 Tagen unfehlbar hieher zu berichten. Den 17. July 1828.

K. Ober Amts Gericht.
Oberamtsrichter
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Behufs der Bildung der neuen Zünfte hat man die Zahl aller in einem jeden Orte befindlichen Kaufleute und Professionisten nöthig.

Die Ortsvorsteher werden daher beauftragt, solche genau aufzunehmen und namentlich spezifizirt unverzüglich an das Oberamt einzusenden. Den 15. July 1828.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Regierungsrath Gmelin. Hörner.

Da man sich zu überzeugen gehabt, daß bisher das Ausstandwesen von Seite mehrerer Ortsvorstände nicht mit der erforderlichen Thätigkeit und gebührendem Nachdruck behandelt worden ist; so steht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern, Gemeinde und Stiftungs-Pfleger die bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Einzug der Ausstände betreffend wiederholt ernstlich einzuschärfen, mit dem Anhange, daß man nicht entstehen werde, jede dießfällige Saumlässigkeit und Nachlässigkeit strenge zu rügen.

Um übrigens den Zahlungs Muth bei den Ausstands Debeten mehr zu beleben, werden die Ortsvorsteher in Folge einer Entschließung der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 11. Juny d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß es auf Verminderung der Ausstände wesentlich günstigen Einfluß haben würde, wenn nach dem Vorgang anderer Gemeinden auf die Zins Aufrechnung aus den älteren Ausständen verzichtet, und denjenigen Debeten eine billige Quote ihrer Schuldigkeiten nachgelassen werden würde, welche in einer gegebenen Frist baare Zahlung leisten. Es wird jedoch der Beurtheilung der Orts- Behörden überlassen, wie hoch solche Quoten, und wie die Fristen zu bestimmen seyn dürften.

Derartige Beschlüsse sind dem K. Oberamt zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Calw, den 20. July 1828.

K. Oberamt
Regierungsrath Gmelin.

Die Ortsvorsteher und Gemeinde-Offizianten haben ihre Taglohn Zettel pro 1827/28 unfehlbar in diesem Monat noch zur Revision zu übergeben, indem

später einkaufende Zettel nicht mehr berücksichtigt werden. Calw, den 16. July 1828.

K. Oberamt.

Regierungsrath S m e l i n.

Die Ortsvorsteher haben unfehlbar bis Samstag den 26. dieß hierher anzuzeigen, ob in ihren Gemeinden heuer Eöhne von Baganten konfirmirt worden seyen, und auf welche Art für ihr geordnetes Fortkommen gesorgt sey. Calw, 21. July 1828.

K. Oberamt,

Oberamts Aktuar S c h m i d.

Im August 1824 ist angeordnet worden, daß bei Gebäuden, deren Eigenthümer die unentgeltliche Abgabe des Bauholzes aus vormals klösterlichen, jetzt herrschaftlichen Waldungen auszusprechen haben, der Werth des Bauholzes von dem Brandversicherungsanschlag abgezogen, und nur der Ueberrest in das Brandversicherungs Cataster eingetragen werden solle.

Nun hat aber das K. Ministerium des Innern zu erkennen gegeben: daß so lange nicht im Wege der Gesetzgebung der Abzug des Werths der Bauholzberechtigung von dem Brandversicherungs Anschlage gedachter Gebäude vorgeschrieben sey, so lange mithin die Brandschadens Beiträge auch von dem Werthe des Bauholzes entrichtet werden, irgend ein Abzug an der Brandkassen: Entschädigung um der Bauholz: Berechtigung willen nicht stattfinden.

Hierzu wird das Schuldheissenamt mit dem Auftragen in Kenntniß gesetzt, daß bis im Wege der Gesetzgebung dießfalls ein Weiteres befohlen werden wird, der erwähnten Anordnung vom 1824 weiter keine Folge gegeben werden darf, vielmehr der an dem Brandversicherungs Anschlag der fraglichen Gebäude gemachte Abzug des Werths der Bauholz: Berechtigung wieder aufzuheben ist, es wäre denn, daß der Eigenthümer eines solchen Hauses auf die Wieder: Erhöhung des Brandschadens: Versicherungs: Anschlages desselben freiwillig verzichtete. Calw 16. July 1828.

K. Oberamt.

Regierungsrath S m e l i n.

Nach der Verordnung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. Mai 1828 (Reg. Bl. Seite 425.) hat die — von den Regierungs Stellen zu ertheilende Dispensation von der Minderjährigkeit auch die Folge, daß sie den Rechtsstand der Volljäh-

rigkeit nach seinem ganzen Umfange von dem Tage ihrer Eröffnung an begründet, also auch die bisher üblich gewesene Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf der eigenen Güter: Verwaltung, welche von den gerichtlichen Behörden ertheilt wurde, unberühlig macht.

Damit nun die Beamten des gerichtlichen Sachs sich von der Ertheilung einer solchen Volljährigkeit stets auf gültige Art überzeugen können, wird folgendes Verfahren angeordnet:

Den Ortsvorstehern wird jede Volljährigkeits: Erklärung versiegelt zugesendet werden, sie haben solche sodann in ihr Befehlsbuch einzutragen, das Original aber dem Betheiligten zuzustellen, damit er sich bei dem Pfarramte, falls er heurathen will, jederzeit legitimiren kann.

In den Berichten über die Minderjährigkeits: Dispensations Gesuche haben die Gemeinderäthe es immer besonders auszuheben, wenn ein Minderjähriger unter pflegschaftlicher Administration steht, indem von der Volljährigkeit eines solchen das K. Oberamtsgericht durch das Oberamt insbesondere in Kenntniß gesetzt werden muß, damit die erforderliche Weisungen wegen der Vermögens: Ausfolge ertheilt werden können. Neuenbürg, den 12. July 1828.

K. Oberamt.

H ö r n e r.

Forstamt Wildberg. (Wald Verkauf.) Höherer Weisung zufolge wird das auf Oberkollwanger Markung liegende, mit Nadelholz besetzte, 31 Morgen große herrschaft Waldle, das Bläsi Waldle genannt, im öffentlichen Ausschreib verkauft werden.

Hierzu ist Freitag der 29. August l. J. bestimmt, an welchem Tag, Vormittags 9 Uhr sich die Kaufs Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens Zeugnissen versehen, in dem Gasthof zur Krone in Leinach einfinden wollen. Kaufs: Lustige welchen das fragliche Waldchen unbekannt seyn sollte, können sich an den K. Revierröster Arnold zu Hirschau wenden, welcher ihnen solches zeigen wird. Den 17. July 1828.

K. Forst Amt.

H i l l e r.

Calw. (Zucker: Verkauf.) Von der unterzeichneten Stelle werden nächsten Donnerstag den

24. July Vormittags 11 Uhr, 63 Pfund Zucker mit-
telst öffentlicher Versteigerung verkauft. Den 22. Ju-
ly 1828.

K. Ober, Zoll und Hall Amt.

Wildbad. (Feuer Nimer Lieferungs
Abstreich.) Zur Ergänzung der erforderlichen Feu-
er Nimer für die hiesige Löschmannschaft sind 200
Stück dergleichen anzuschaffen, und wird deswegen
über die Lieferung derselben auf hiesigem Rathhaus
am Montag den 4. August d. J. Vormittags 9 Uhr
ein Abstreich vorgenommen werden, wozu die Akkords
Lustige hierdurch eingeladen, und die Ortsvorsteher
ersucht werden, solches Vorhaben den Lederarbeitern
sogleich bekannt zu machen. Am 15. July 1828.

Im Namen des Stadtraths
Amtmann Neyser.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Meinem Verwandten und Freunden ertheile ich die
traurige Nachricht, daß meine Schwiegermutter, die
verwitwete Sadtpfarrerin Siegel nach kurzer Krank-
heit, der Folge ihres tiefen Kummers über den Ver-
lust ihres theuren Sohnes, meines unvergeßlichen Vat-
ters, heute, in ihrem 69. Lebensjahre gestorben ist.
Schwer liegt das Schicksal auf mir, welches in dem
Zeitraume von sieben Wochen vier geliebte Wesen mir
entriß, und nur die Ergebung in den Willen Gottes
kann mich meinen so gerechten Schmerz tragen lehren.

Den 15. Juli 1828.

verwitwete Oberamtsrichterin

Siegel,

mit ihren drey kleinen Kindern.

— Unterzeichneter hat auf Jakobii d. J. zu vermie-
then: für eine kleine Familie ein bequemes Logis im
dritten Stock, enthaltend 1 Stube, Stubenkammer,
Küche, Speise und Oehnkammer, wobei noch einge-
räumt wird, der nöthige Platz in dem Keller im Hau-
se, und gemeinschaftlich darf benutzt werden eine o-
bere Bühne, sowie das Waschhaus im 2. Stock.

Erforderte das Bedürfnis des Liebhabers ein weite-

teres Zimmer; so könnte ein solches auf dem gleichen
Boden mit der Stube heizbar eingerichtet werden.

Ferner: den guten 80 Nimer haltenden Keller un-
ter seinem hintern Wohnhaus. Den 11. July 1828
Drehermeister Ueberle.

— In der am Marktplatz befindlichen Rudolph Kan-
ser'schen Scheuer, kann der ganze obere Theil mieth-
weise abgegeben werden, und können etwaige Lieb-
haber das Nähere erfragen bei

v. Horlacher, Post Verwalter.

— Lithographirte Zoll, Deklarationen in Quart,
wie sie in der Folge der neuen Verordnungen zum
Versandt und Bezug der Waaren aus den Halläm-
tern gebraucht werden, sind vom 10. July an, 3
Stück für 1 fr. zu haben, bei Buchbinder Hand.

Ferner sind bei demselben zu haben:
Bürger und Beisitzer Listen in 6 tern geheftet und be-
schnitten das Buch für 30 fr.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugengebäck:
Ludwig Dingler — Georg Heinrich Weisser.

Allerlei.

Der warme Regen.

Zwei Landleute unterhielten sich mit einander von
der herrlichen Frühlingwitterung. „Ja, schloß der
Eine, wenn dieser warme Regen nur noch ein paar
Tage anhält, so kommt Alles aus der Erde hervor.“
— Was sagst du? fiel ihm der Andere plötzlich in
die Rede, Alles aus der Erde hervor? Du lieber
Gott, da kämen meine beiden Weiber auch wieder,
die unter der Erde liegen.“

Gedruckt bei A. F. Rivinius in Calw.